

Ziel Netto

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2015/16

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	4
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	7
Zusammensetzung des Fondsvermögens	8
Vergleichende Übersicht (in EURO)	8
Auszahlung	9
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	9
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	9
2. Fondsergebnis	10
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	11
Vermögensaufstellung zum 31. August 2016	12
Bestätigungsvermerk	20
Fondsbestimmungen	22
Allgemeine Fondsbestimmungen	24
Besondere Fondsbestimmungen	26
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	29
Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	31

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Am Belvedere 1, A-1100 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv., 1. Stellvertreter) (bis 09.06.2016) Gabriele SEMMELROCK-WERZER (Vorsitzender-Stv., 1. Stellvertreterin ab 09.06.2016) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) (bis 16.09.2015) Mag. Franz-Nikolaus HÖRMANN (Vorsitzender-Stv. 2. Stellvertreter) (ab 16.09.2015) DDR. Klaus Brugger (ab 09.06.2016) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA Dipl. BW. (FH) Birte QUITT (bis 09.02.2016) Mag. Rupert RIEDER Mag. (FH) Thomas SCHAUFLENER (ab 10.02.2016) Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL (bis 31.12.2015) Mag. Markus KALLER (ab 01.04.2016) Günther MANDL Christian SCHÖN (ab 01.01.2016)
Prokuristen	Mag. Magdalena ARNEZEDER (ab 01.07.2016) Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Karl FREUDENSCHUSS Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN (bis 31.12.2015) Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Angaben zur Vergütungspolitik:

Anzahl der Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung): 136.

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung) gezahlten Vergütungen: EUR 13.000.314, davon fixe Vergütung: EUR 10.185.711, davon variable Vergütung: EUR 2.814.603. Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger: EUR 7.589.300. Davon Vergütungen an die Geschäftsleitung: EUR 1.051.258, davon Vergütungen an die Risikoträger: EUR 5.548.098, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen: EUR 989.943 und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger: EUR 0.

Es werden keine Anlageerfolgsprämien und keine sonstigen direkt von den Investmentfonds gezahlten Beträge geleistet.

Die letzte Überprüfung der Einhaltung der Verfahren der Vergütungspolitik durch den Aufsichtsrat hat keine Unregelmäßigkeiten ergeben. Weiters hat es bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen durch die Interne Revision gegeben.

Die Beschreibung der Berechnung können Sie der Vergütungspolitik der Gesellschaft entnehmen, welche auf der Internet-Seite http://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufbar ist.

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des Ziel Netto Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. September 2015 bis 31. August 2016 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

1. Vergleichende Übersicht über zwanzig Geschäftsjahre

per Datum	Fondsvermögen	Kurs	Anteile im Umlauf	Ertrag je Anteil		Perfor- mance %
				thesauriert	Ausgezahlt	
11.06.1996	0,00	72,67	0			
02.09.1996	8.995.528,80	72,93	123.341	0,65	(Ausschüttung)	0,36
01.09.1997	13.635.528,89	83,73	162.847	3,49	(Ausschüttung)	15,82
31.08.1998	17.277.667,63	83,97	205.763	4,25	0,75	4,57
31.08.1999	17.574.177,91	87,47	200.928	4,65	0,75	5,12
31.08.2000	17.208.256,45	94,97	181.192	3,79	0,79	9,50
31.08.2001	14.854.457,59	100,36	148.007	8,90	0,80	6,57
30.08.2002	12.078.180,51	102,44	117.907	2,92	0,65	2,89
29.08.2003	10.287.888,20	113,84	90.373	2,82	0,56	11,81
31.08.2004	12.251.263,57	133,24	91.946	2,60	0,46	17,60
31.08.2005	23.142.587,31	162,56	142.363	2,53	0,50	22,39
31.08.2006	23.376.123,49	169,38	138.010	1,86	1,35	4,51
31.08.2007	26.581.556,91	181,89	146.142	2,60	0,81	8,20

29.08.2008	25.677.833,81	170,84	150.301	2,31	0,75	-5,64
31.08.2009	27.199.032,37	176,68	153.946	2,92	0,83	3,91
31.08.2010	27.496.620,10	184,81	148.780	4,28	0,85	5,09
31.08.2011	26.813.335,35	186,51	143.762	5,15	0,88	1,37
31.08.2012	28.940.444,62	193,32	149.699	4,94	0,99	4,85
31.08.2013	32.966.389,37	195,73	168.431	4,52	1,02	1,59
31.08.2014	32.241.155,96	200,65	160.678	3,28	0,93	3,05
31.08.2015	31.575.341,42	196,62	160.585	4,85	1,14	-1,54
31.08.2016	32.085.836,67	202,63	158.346	4,0884	1,1866	3,66

Performance in der Berichtsperiode

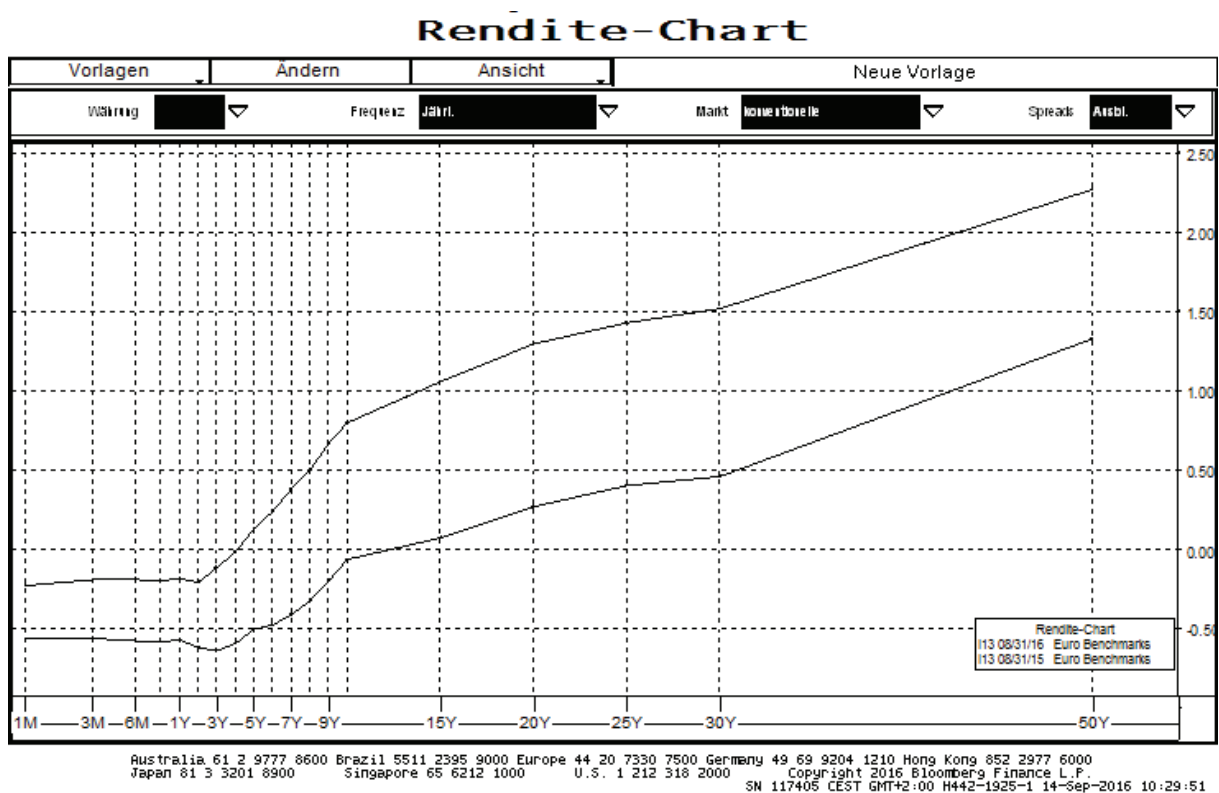


2. Veranlagung

2.1 Währungen und Benchmark

Aufgrund der anhaltenden Krise in Europa wurde in den vergangenen Jahren auch außerhalb der Eurozone und in anderen Währungen investiert. Am Ende der Berichtsperiode sind 10,17% des Anleihevermögens in Australdollar, 3,44% in Norwegenkronen und 1,46% in Schwedenkronen veranlagt. Der Euro hat sich in der Berichtsperiode als stark erwiesen, was zu Verlusten in den Fremdwährungen führte. Der Bloomberg/EFFAS Euro Government all > 1 Year TR (Anleihenindex Ticker bei Bloomberg: EUGATR) ist in der Berichtsperiode um 2,80 % gestiegen.

2.2 Zinsentwicklung



Die Zinskurve im Rechnungsjahr (untere Kurve) ist weiterhin stark geprägt durch die wirtschaftsfördernden Maßnahmen der Zentralbanken. Die Zinsen steigen erst ab einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren über 0%. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren ist der Zinssatz 0,075% und 0,27% bei einer Laufzeit von 20 Jahren. Die Zinsen für alle Laufzeiten sind niedriger als im Vorjahr. Mit einer Anhebung ist so bald nicht zu rechnen.

Um bessere Renditen zu erzielen wurde verstärkt in Unternehmensanleihen investiert. 15 % des Anleihenvermögens sind zur Absicherung des Eurorisikos in AUD, NKR und SEK veranlagt. Der starke Euro hat im Beobachtungszeitraum zu Verlusten bei den Devisen geführt. Die Veranlagung in Fremdwährungsanleihen wurde im Berichtszeitraum um 5 % reduziert und wird weiterhin nach und nach verringert.

Die langfristigen Zinsen sind weiter gefallen und wir bevorzugen nach wie vor kurze Laufzeiten. Der Anteil an Staatsanleihen oder staatsgarantierten Anleihen zum Wirtschaftsjahrende beträgt 11,05 % des Anleihevermögens.

2.3 Duration

Das Anleihenportfolio weist per 31.08.2016 eine Duration von 2,24 und eine modifizierte Duration von 2,207 auf. Aufgrund des noch immer sehr niedrigen Zinsniveaus wurden weiterhin Anleihen mit kurzen Restlaufzeiten ins Depot genommen.

2.4 Aktien

Der österreichische Aktienindex ATX Prime ist im Berichtszeitraum um 0,19 % gestiegen. Das Tiefzinsenumfeld bei Staatsanleihen hat zu einem verstärkten Investment in Aktien geführt. Der Aktienanteil am Fondsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres beträgt 28,32 %.

Trotz der unsteten Nachrichtenlage – Großbritannien will aus der EU austreten, Militärputsch in der Türkei, Bankenkrise in Italien – haben sich die Finanzmärkte zuletzt wieder beruhigt. Die Zinsen in allen Laufzeiten sind weiterhin marginal. Mit stärkeren Anhebungen ist nicht so bald zu rechnen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:		Commitment Approach
Verwendetes Referenzvermögen:		-
	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. August 2016		31. August 2015	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
EURO	9,1	28,32	9,2	29,03
Anleihen lautend auf				
Australische Dollar	2,2	6,97	2,1	6,72
EURO	18,5	57,72	17,7	55,92
Norwegische Kronen	0,7	2,34	0,8	2,40
Schwedische Kronen	0,3	1,00	0,3	1,05
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	0,7	2,30	0,7	2,28
Wertpapiervermögen	31,6	98,63	30,8	97,40
Bankguthaben	0,0	0,15	0,4	1,30
Dividendenansprüche	0,0	0,08	-	-
Zinsenansprüche	0,4	1,15	0,4	1,30
Fondsvermögen	32,1	100,00	31,6	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Wertentwicklung in Prozent 1)
2010/11	26.813.335,35	186,51	5,15	0,88	+ 1,37
2011/12	28.986.916,57	193,63	4,94	0,99	+ 4,33
2012/13	32.966.389,37	195,73	4,52	1,02	+ 1,59
2013/14	32.241.155,96	200,65	3,28	0,93	+ 3,05
2014/15	31.575.341,42	196,62	4,85	1,14	- 1,54
2015/16	32.085.836,67	202,63	4,0884	1,1866	+ 3,66

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

Ausschüttung / Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 01.09.2015 bis 31.08.2016 wird folgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vorgenommen. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der nachfolgend angeführten Höhe einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung wird ab dem 15.12.2016 bei der

Erste Group Bank AG, Wien,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Fondstyp	ISIN	Währung	Ausschüttung / Auszahlung	KES mit Options- erklärung	KES ohne Options- erklärung	Wieder- veranlagung
Thesaurierer	AT0000986401	EUR	1,1866	1,1866	1,1866	4,0884

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode pro Anteil in Anteilscheinwährung ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

AT0000986401 Thesaurierer EUR	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres (160.585,00 Anteile)	196,62
Ausschüttung / Auszahlung am 15.12.2015 (entspricht rund 0,0058 Anteilen bei einem Rechenwert von 196,01)	1,14
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres (158.345,53 Anteile)	202,63
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	203,81
Nettoertrag pro Anteil	7,19
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	3,66%

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	765.977,13	
Dividendenerträge	158.646,66	
Sonstige Erträge 8)	0,30	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		924.624,09

Sollzinsen

0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 37.882,26	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 5.407,00	
Publizitätskosten	- 6.896,54	
Wertpapierdepotgebühren	- 6.089,96	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für den externen Berater	- 126.274,22	
Summe Aufwendungen		- 182.549,98
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 1)		2.211,18

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

744.285,29

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 4)	230.792,85	
Realisierte Verluste 5)	- 134.460,61	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

96.332,24

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

840.617,53

b. Nicht realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 7)	294.827,29
---	------------

Ergebnis des Rechnungsjahres 6)

1.135.444,82

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 5.337,04
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00

Fondsergebnis gesamt

1.130.107,78

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres	31.575.341,42
Ausschüttung / Auszahlung im Rechnungsjahr	- 181.918,92
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 437.693,61
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	1.130.107,78
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres	<u>32.085.836,67</u>

- 1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 391.159,53.
- 4) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 5) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 6) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 70,00.
- 7) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 335.784,41 und unrealisierte Verluste -40.957,12.
- 8) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihegebühren aus Wertpapierleihegeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.

Vermögensaufstellung zum 31. August 2016

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. September 2015 bis 31. August 2016)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien auf Euro lautend								
Emissionsland Deutschland								
TALANX AG NA O.N.	DE000TLX1005		2.500	0	2.500	26,200000	65.500,00	0,20
						Summe	65.500,00	0,20
Emissionsland Österreich								
AGRANA BET.AG INH.	AT0000603709		0	0	2.000	104,500000	209.000,00	0,65
ANDRITZ AG	AT0000730007		0	0	20.000	45,745000	914.900,00	2,85
AT+S AUSTR.T.+SYSTEMT.	AT0000969985		0	0	5.035	10,800000	54.378,00	0,17
BUWOG AG	AT00BUWOG001		0	0	14.000	23,310000	326.340,00	1,02
CA IMMOB.ANL.	AT0000641352		2.000	0	15.000	17,005000	255.075,00	0,79
DO + CO AG	AT0000818802		0	0	3.000	62,750000	188.250,00	0,59
ERSTE GROUP BNK INH. O.N.	AT0000652011		0	0	12.244	25,185000	308.365,14	0,96
EVN AG	AT0000741053		0	0	30.000	10,485000	314.550,00	0,98
FACC AG INH.AKT.	AT00000FACC2		0	0	5.000	5,249000	26.245,00	0,08
FLUGHAFEN WIEN AG	AT00000VIE62		12.000	0	12.000	24,905000	298.860,00	0,93
IMMOFINANZ AG INH.	AT0000809058		0	0	100.000	2,049000	204.900,00	0,64
INTERCELL ANSPR.NACH.(U.)	AT0000A10BA2		0	0	16.000	0,000000	0,00	0,00
KAPSCH TRAFFICOM AG	AT000KAPSCH9		0	0	10.000	40,000000	400.000,00	1,25
LENZING AG	AT0000644505		0	0	5.500	106,200000	584.100,00	1,82
MAYR-MELNHOF KARTON	AT0000938204		0	0	5.500	100,950000	555.225,00	1,73
OESTERREICH. POST AG	AT0000APOST4		1.000	0	12.000	32,200000	386.400,00	1,20
OMV AG	AT0000743059		2.000	9.000	9.000	25,120000	226.080,00	0,70
PALFINGER AG	AT0000758305		0	0	20.000	27,400000	548.000,00	1,71
POLYTEC HLDG AG INH. EO 1	AT0000A00XX9		0	0	9.000	7,950000	71.550,00	0,22
RAIFFEISEN INTL BK-HO.INH	AT0000606306		0	0	13.000	12,740000	165.620,00	0,52
RHI AG	AT0000676903		0	3.000	18.000	22,745000	409.410,00	1,28
ROSENBAUER INTL	AT0000922554		0	0	4.000	53,600000	214.400,00	0,67
SCHOELLER-BLECKMANN OIL.	AT0000946652		0	4.500	5.000	52,000000	260.000,00	0,81
SEMPERIT AG HLDG	AT0000785555		0	0	15.000	26,815000	402.225,00	1,25
STRABAG SE	AT000000STR1		0	0	4.000	29,000000	116.000,00	0,36
TELEKOM AUSTRIA AG	AT0000720008		0	0	30.750	5,120000	157.440,00	0,49
UNIQA INSURANCE GROUP AG	AT0000821103		0	0	60.000	5,741000	344.460,00	1,07
VERBUND AG	AT0000746409		2.000	0	10.000	13,850000	138.500,00	0,43
VIENNA INSURANCE GRP INH.	AT0000908504		0	0	12.500	17,635000	220.437,50	0,69
VOESTALPINE AG	AT0000937503		0	0	17.000	29,670000	504.390,00	1,57
WIENERBERGER	AT0000831706		0	0	14.000	14,250000	199.500,00	0,62
						Summe	9.004.600,64	28,06
						Summe Aktien auf Euro lautend	9.070.100,64	28,27

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland China								
BEIJING EN.INV.HLDG 15/18	XS1253396896	1,500000	300	0	300	100,309998	300.929,99	0,94
						Summe	<u>300.929,99</u>	<u>0,94</u>
Emissionsland Curacao								
TEVA PHARMAC.FIN.IV 12/19	XS0765295828	2,875000	150	0	550	107,075996	588.917,98	1,84
						Summe	<u>588.917,98</u>	<u>1,84</u>
Emissionsland Hong Kong								
BAO-TRANS ENT. 15/18	XS1181873776	1,625000	250	0	250	100,946198	252.365,50	0,79
						Summe	<u>252.365,50</u>	<u>0,79</u>
Emissionsland Lettland								
LETTLAND 08/18	XS0350977244	5,500000	0	0	300	108,809000	326.427,00	1,02
						Summe	<u>326.427,00</u>	<u>1,02</u>
Emissionsland Luxemburg								
GAZ CAPITAL 07/18 MTN	XS0327237136	6,605000	0	0	300	107,384003	322.152,01	1,00
						Summe	<u>322.152,01</u>	<u>1,00</u>
Emissionsland Österreich								
AUSTRIA 2021 MTN 144A	AT0000A001X2	3,500000	0	0	1.000	120,118000	1.201.180,00	3,74
						Summe	<u>1.201.180,00</u>	<u>3,74</u>
Emissionsland Türkei								
TURK.VAKIFLAR BK.14/19	XS1077629225	3,500000	0	0	250	100,625000	251.562,50	0,78
						Summe	<u>251.562,50</u>	<u>0,78</u>
Emissionsland Jungfern-Inseln (Britisch)								
CSSC CAP.15 15/18	XS1184885041	1,700000	300	0	300	101,276398	303.829,19	0,95
EASTERN CREAT.II 15/18	XS1198095686	1,000000	520	0	520	100,685997	523.567,18	1,63
TALENT YIELD EU. 15/20	XS1224976826	1,435000	350	0	350	100,292702	351.024,46	1,09
						Summe	<u>1.178.420,83</u>	<u>3,67</u>
						Summe Anleihen auf Euro lautend	<u>4.421.955,81</u>	<u>13,78</u>

Ziel Netto

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen		
Anleihen auf Schwedische Kronen lautend										
Emissionsland Finnland										
FORTUM OYJ	12/17	XS0757033252	3,250000	0	0	3.000	101,674500	319.349,19	1,00	
							Summe	319.349,19	1,00	
Summe Anleihen auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,551410								319.349,19	1,00	
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere								13.811.405,64	43,05	
Investmentzertifikate										
Investmentzertifikate auf Euro lautend										
Emissionsland Österreich										
ESPA BOND DANUBIA A		AT0000831409		0	0	12.000	61,380000	736.560,00	2,30	
							Summe	736.560,00	2,30	
Summe Investmentzertifikate auf Euro lautend								736.560,00	2,30	
Summe Investmentzertifikate								736.560,00	2,30	
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere										
Aktien auf Euro lautend										
Emissionsland Frankreich										
VALNEVA SE	EO -,15	FR0004056851		0	0	5.200	2,840000	14.768,00	0,05	
VALNEVA SE	PREF. EO -,01	FR0011472943		0	0	5.200	0,050000	260,00	0,00	
							Summe	15.028,00	0,05	
Summe Aktien auf Euro lautend								15.028,00	0,05	
Anleihen auf Australischer Dollar lautend										
Emissionsland Australien										
AUSTRALIA 2017	135	AU3TB0000127	4,250000	0	0	650	102,400000	449.140,99	1,40	
BHP BILLITON	FIN.12-17	AU3CB0200590	3,750000	0	0	500	100,975000	340.685,18	1,06	
							Summe	789.826,17	2,46	
Emittent Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmaterial										
EUROFIMA	03/18	MTN	AU300EF20045	6,250000	0	0	500	109,160000	368.301,01	1,15
							Summe	368.301,01	1,15	
Emissionsland Frankreich										
TOTAL CAPITAL	14/19	MTN	XS1039259327	4,125000	400	0	400	104,170000	281.171,98	0,88
							Summe	281.171,98	0,88	

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland Luxemburg								
NESTLE FIN.INTL 12/17 MTN	XS0761804664	4,625000	0	0	650	101,425000	444.864,50	1,39
						Summe	444.864,50	1,39
Emissionsland USA								
GOLDMAN SACHS GRP 2018	AU3CB0211944	5,000000	0	0	500	104,075000	351.144,45	1,09
						Summe	351.144,45	1,09
Summe Anleihen auf Australischer Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,481940							2.235.308,11	6,97
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland Australien								
NATL AUSTR. BK 10/20	XS0485326085	4,625000	600	0	600	114,164001	684.984,01	2,13
ORIGIN ENGY FIN. 12/19	XS0841018004	2,875000	300	0	300	106,640404	319.921,21	1,00
						Summe	1.004.905,22	3,13
Emissionsland Deutschland								
BAYER AG 14/18 MTN	XS1023268490	1,125000	0	0	350	101,413498	354.947,24	1,11
VOLKSWAGEN BK. 14/19	XS1031018911	1,500000	250	0	250	103,524002	258.810,01	0,81
						Summe	613.757,25	1,91
Emissionsland Finnland								
FORTUM OYJ 09/19 MTN	XS0418729934	6,000000	0	0	350	115,076401	402.767,40	1,26
SAMPO 12/17 MTN	XS0747897493	4,250000	0	0	300	102,095000	306.285,00	0,95
						Summe	709.052,40	2,21
Emissionsland Frankreich								
MFINANCE FRANCE 14/19	XS1050665386	2,375000	0	0	470	103,377602	485.874,73	1,51
RCI BANQUE 14/19 MTN	FR0012173144	1,125000	400	0	400	103,130402	412.521,61	1,29
RTE RE.TRAN.ELE.08-18	FR0010660043	5,125000	0	0	200	110,778000	221.556,00	0,69
						Summe	1.119.952,34	3,49
Emissionsland Griechenland								
GRIECHENLAND 12-42 IO	GRR000000010	0,000000	0	0	158	0,255000	401,63	0,00
						Summe	401,63	0,00
Emissionsland Großbritannien								
ANGLO AM. CAP. 12/18	XS0830380639	2,500000	300	0	300	101,882797	305.648,39	0,95
ICAP GR.HLDGS 14/19 MTN	XS1041793123	3,125000	350	0	350	104,485199	365.698,20	1,14
ROYAL BK SCOTLD 14/19	XS1080952960	1,625000	400	0	400	102,126602	408.506,41	1,27

Ziel Netto

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
SANTANDER UK 14/20 MTN	XS1136183537	0,875000	200	0	200	101,757896	203.515,79	0,63
VODAFONE GRP 03/18 MTN	XS0169888558	5,000000	0	0	350	108,813599	380.847,60	1,19
						Summe	<u>1.664.216,39</u>	<u>5,19</u>
Emissionsland Niederlande								
COCA COLA HBC F.09/16	XS0466300257	4,250000	0	0	450	100,910000	454.095,00	1,42
PETROBRAS GBL FIN. 12/19	XS0835886598	3,250000	0	0	300	98,487000	295.461,00	0,92
SABIC CAPITAL I 13/20	XS0995811741	2,750000	300	0	300	108,299004	324.897,01	1,01
VOLKSWAGEN INTL 12/19	XS0731681556	3,250000	250	0	250	107,711403	269.278,51	0,84
						Summe	<u>1.343.731,52</u>	<u>4,19</u>
Emissionsland Österreich								
CA IMMOBILIEN ANL. 06/16	AT0000A026P5	5,125000	0	0	350	100,295000	351.032,50	1,09
CASINOS AUSTRIA INT 10-17	AT0000A0JE42	5,000000	0	0	350	103,600500	362.601,75	1,13
CONWERT IMMO.INV. 12-17	AT0000A0VAL3	5,750000	0	0	369	103,222000	380.889,18	1,19
EGGER HOLZWERKSTOF.11-18	AT0000A0NBFO	5,625000	0	0	300	105,100000	315.300,00	0,98
EGGER HOLZWERKSTOF.12-19	AT0000A0WNP5	4,500000	200	0	200	107,250000	214.500,00	0,67
RZB OESTER. 07-17 FLR	AT000B010251	0,764000	0	0	300	100,252947	300.758,84	0,94
UBM DEVELOPMENT 11-16	AT0000A0QR71	6,000000	0	0	300	100,967000	302.901,00	0,94
UBM DEVELOPMENT 14-19	AT0000A185Y1	4,875000	0	0	200	104,229000	208.458,00	0,65
UBM DEVELOPMENT 15/20	DE000A18UQM6	4,250000	250	0	250	104,050000	260.125,00	0,81
UNICR.BK AUS. 13/18 MTN	XS0881544281	2,625000	0	0	300	103,297997	309.893,99	0,97
VERBUND AG 09/19 MTM	XS0439828269	4,750000	0	0	250	113,753098	284.382,75	0,89
VOESTALPINE 12/18 MTN	XS0838764685	4,000000	0	0	450	107,110000	481.995,00	1,50
WIEN HOLDING 13-23	AT0000A10LJ2	3,000000	0	0	300	114,077000	342.231,00	1,07
WIENERBERGER 11-18	AT0000A0PQY4	5,250000	250	0	550	108,232002	595.276,01	1,86
						Summe	<u>4.710.345,02</u>	<u>14,68</u>
Emissionsland Schweden								
PKO FINANCE 14/19 MTN	XS1019818787	2,324000	0	0	350	104,000000	364.000,00	1,13
SKF AKTIEB. 11/18 REGS	XS0630817442	3,875000	0	0	400	106,680000	426.720,00	1,33
						Summe	<u>790.720,00</u>	<u>2,46</u>
Emissionsland Tschechische Republik								
CEZ AS 13/28 MTN	XS0940293763	3,000000	0	0	400	118,741798	474.967,19	1,48
						Summe	<u>474.967,19</u>	<u>1,48</u>
Emissionsland USA								
COCA-COLA EUR.PRT.US10/17	XS0544714750	3,125000	0	0	500	103,385002	516.925,01	1,61
MORGAN STANLEY 06/16	XS0270800815	4,375000	0	0	400	100,520000	402.080,00	1,25
MORGAN STANLEY 13/18	XS0901370691	2,250000	0	0	400	103,409798	413.639,19	1,29
						Summe	<u>1.332.644,20</u>	<u>4,15</u>
						Summe Anleihen auf Euro lautend	<u>13.764.693,16</u>	<u>42,90</u>

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen	
Anleihen auf Norwegische Kronen lautend									
Emissionsland Deutschland									
KRED.F.WIED.11/16 NK	XS0690389217	2,875000	0	0	3.900	100,195000	420.629,39	1,31	
							Summe	420.629,39	1,31
Emittent Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung									
EUR. BK REC.DEV.10/17	XS0506435733	4,000000	0	0	3.000	101,925000	329.147,78	1,03	
							Summe	329.147,78	1,03
Summe Anleihen auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,289900								749.777,17	2,34
Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								16.764.806,44	52,25
Nicht notierte Wertpapiere									
Aktien auf Euro lautend									
Emissionsland Österreich									
IMMOFINANZ ANSPR.NACHB.	AT0000A0GYS9		0	0	100.000	0,000000	0,00	0,00	
							Summe	0,00	0,00
Summe Aktien auf Euro lautend								0,00	0,00
Anleihen auf Euro lautend									
Emissionsland Österreich									
ALLG.SPARK.OBER. 12-21	AT000B100698	4,000000	0	0	300	110,794093	332.382,28	1,04	
							Summe	332.382,28	1,04
Summe Anleihen auf Euro lautend								332.382,28	1,04
Summe nicht notierte Wertpapiere								332.382,28	1,04
Gliederung des Fondsvermögens									
Wertpapiere							31.645.154,36	98,63	
Dividendenansprüche							25.200,00	0,08	
Bankguthaben							47.629,96	0,15	
Zinsenansprüche							367.852,35	1,15	
Fondsvermögen							32.085.836,67	100,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile			Stück	158.346					
Anteilswert Thesaurierungsanteile			Euro	202,63					

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Ziel Netto

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere				
Aktien auf Euro lautend				
Emissionsland Österreich				
FLUGHAFEN WIEN AG	AT0000911805		500	3.000
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Irland				
GERMAN POSTAL PEN.05/16 B	XS0222473877	3,375000	0	750
Emissionsland Niederlande				
ACHMEA BANK 12/16 MTN	XS0852479996	2,375000	0	400
Emissionsland Österreich				
RAIF.LABA NO 12/15 MTN	XS0857680184	1,250000	0	900
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere				
Anleihen auf Australischer Dollar lautend				
Emissionsland Australien				
WOOLWORTHS 2016	AU3CB0172039	6,750000	0	400
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Deutschland				
HYPOBK.F.AG HPF E2194	DE000EH0A2E9	3,250000	0	950
Emissionsland Frankreich				
VEOLIA ENVIRONN.05/16 MTN	FR0010261388	4,000000	0	250

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Emissionsland Österreich				
ASFINAG 05/15 MTN	XS0231636753	3,125000	0	1.000
FRAUENTHAL HLDG 11-16	AT0000A0PG75	4,875000	0	300
HYPO TIROL 06/16 MTN	XS0245578553	3,625000	0	400
Emissionsland Schweden				
PKO FINANCE 10/15 MTN	XS0545031642	3,733000	0	350

Wien, den 17. November 2016

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2016 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten Ziel Netto, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2015 bis 31. August 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Bankprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Bankprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2016 über den Ziel Netto, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 17. November 2016

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den Ziel Netto

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im

InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Ziel Netto

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Ziel Netto, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über 1 Stück ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen des Ziel Netto wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

a) Im Rahmen der Veranlagungsmöglichkeiten können erworben werden:

- globale Aktien: Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekaptalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekaptalisierung sowie Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Für den Ziel Netto können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 45 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen erworben werden.

- internationale Renten: Es können sowohl Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens)

Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.
- Geldmarktinstrumente

Für den Ziel Netto können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden.

- b) Es können Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen für das Fondsvermögen erworben werden, die nach ihren Fondsbestimmungen
- in Aktien, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle (zB Klassifizierung nach Bloomberg, Datastream, software-systems.at Börsensoftware & Datenbankservice GmbH, Standard & Poor's, etc.) als Aktienfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden; bzw.
 - in Renten, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Rentenfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden; bzw.
 - in Geldmarktinstrumente investieren.

Dabei müssen die in den jeweiligen Kapitalanlagefonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

- c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfeuillelles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
- d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
- e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation verwendet werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,

3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist mit bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

Ziel Netto

b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Anteilsrechte an „Fonds“ mit Wertpapiercharakter bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Anteilsrechte nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzübereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabenkosten der Gesellschaft beträgt 1,25 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,0 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Darin enthalten sind auch allfällige Gebühren für Fremdmanager bzw. Berater gemäß § 3 Abs. 3 InvFG.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Kapitalanlagefonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen
Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version September 2009)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland:	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden:	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg:	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Ver. Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregeltten Märkte.

Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Ziel Netto

Rechnungsjahr: 01.09.2015 - 31.08.2016
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 15.12.2016
 ISIN: AT0000986401
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	5,2750	5,2750	5,2750	5,2750	5,2750	5,2750	
1.1 Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	5,2750	5,2750	5,2750	5,2750	5,2750	5,2750	
2. Zuzüglich							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,3916	0,3916	0,3916	0,3916	0,3916	0,3916	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3. Abzüglich							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2 Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					1,1013	1,1013	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0167	0,0167	2)
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2414	0,2414				0,2414	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4. Steuerpflichtige Einkünfte	5,4252	5,4252	5,6666	5,6666	4,5486	4,3072	
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	5,4252	5,4252	5,0632	5,0632			
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,6034	0,6034	4,5486	4,3072	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						4,3072	
4.2.2 In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,3621	0,3621	0,6034	0,6034	0,6034	0,3621	

Ziel Netto

Ziel Netto

Rechnungsjahr: 01.09.2015 - 31.08.2016
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 15.12.2016
 ISIN: AT0000986401
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorräge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorräge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	4,0884	4,0884	4,0884	4,0884	4,0884	4,0884	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	
6. Korrekturbeträge							
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	5,0337	5,0337	5,2750	5,2750	5,2750	5,0337	15)
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	1,1866	16)
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung							
7.1 Dividenden	0,0167	0,0167	0,0167	0,0167	0,0000	0,0000	
7.2 Zinsen	2,6407	2,6407	2,6407	2,6407	2,6407	2,6407	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0000	0,0000	
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0054	0,0054	
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0130	0,0130	0,0130	0,0130	0,0130	0,0130	
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					-0,0006	-0,0006	
9. Begünstigte Beteiligungserträge							8)
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	1,1013	1,1013	1,1013	1,1013	1,1013	1,1013	
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0167	0,0167	2)

Ziel Netto

Rechnungsjahr: 01.09.2015 - 31.08.2016
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 15.12.2016
 ISIN: AT0000986401
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG				0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA				0,0000	0,0000	
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen						9) 10) 13)
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		3,9452	3,9452	3,9452	3,9452	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden		0,0167	0,0167	0,0167	0,0167	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)		0,3621	0,3621	0,3621	0,3621	
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden		0,3705	0,3705	0,3705	0,3705	
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird						9) 11)
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		1,0849	1,0849	1,0849	1,0849	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden		0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0025	-0,0025	-0,0025	-0,0025	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0996	0,0996	0,0996	0,0996	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000				
16.	Außerhalb der Fonds-Melde-VO 2015 - optional für AT-Fonds im Jahr 2016						
16.1.	EU-QuSt		1,3754				

Ziel Netto

Ziel Netto

Rechnungsjahr: 01.09.2015 - 31.08.2016
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 15.12.2016
 ISIN: AT0000986401
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Deutschland	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	-	-	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Polen	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	
Steuern auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Deutschland	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)							
Polen	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066	
Tschechische Republik	0,0064	0,0064	0,0064	0,0064	0,0064	0,0064	
Steuern auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen)							
Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen)							

Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at